

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 21. Oktober 1843



Raths Protocoll

zur Sitzung am 21. October 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Haydinger

„ Magistratsrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

„ Sekretär Pospischill

„ Auskultant Neuber

Herr Magistratsrath Buberl referirt.

No. 7438 & 7439. Protocolle mit Joseph Huber u. Josepha Diltsch wegen des bei der Doctormühle ertrunkenen Franz Pramer.

Nachdem sich aus den gepflogenen Erhebungen entnehmen läßt, daß Lorenz Pramer am 1. Nov. v.J. Abends aus Versehen über die Schlacht beim Joseph Diltscher Bierwirthshause ins Wasser gefallen u. ertrunken sey, u. Niemanden etwas zur Last falle, so sind diese Akten allen Fleißes in der Registratur aufzubewahren.

No. 7447. Constitut mit Georg Blümelhuber wegen Uibertretung der Wochenmarktsordnung.

Da der Georg Blümelhuber als Fremder der Uibertretung von der Wochenmarkts Ordnung durch Getreideeinkauf vor der 10. Stunde überwiesen ist, so ist er dieserwegen, als im 1. Betretungsfalle mit 2 fl CMz zum Armenfonde zu bestrafen, daher das Erkenntniß auszufertigen.

No. 7448. Protocoll mit den Drechslern Gabriel Abele u. Johann Holder Witwe auf das Gesuch des Wenzel Pax, Bürger u. Drechslermeister in der Stadt böhm. Krumau.

Dieses Protocoll aufzubehalten, das inliegende Gesuch des Wenzel Pax aber mit folgenden Bescheide zu erledigen: Da die Drechslergewerbe zu den zünftigen Kommerzialgewerben gehören, bey der Verleihung derselben nach den h. Hofkanzleydekreten v. 8. Sept. 1799 Z. 15037, 23. Dez. 1801 Z. 34760, Hofkammerdekreten v. 13. Sept. 1815 Z. 29907, 14. Sept. 1812 Z. 11322, 26. Sept. 1833 Z. 40043, 10. Aug. 1828 Z. 31644 u. 4. Jän. 1829 Z. 4388 fürggegangen werden muß, der Bittsteller auch die gesetzlichen Anforderungen zur Erlangung eines derley Gewerbes legal ausweist, so wird selben das angesuchte Drechslergewerbe für die Stadt Steyr ad personam verliehen, wovon derselbe, sowie die hiesige Drechsler-Innung u.z. ersterer unter Rückschluß seiner Beilagen rathschlägig mit dem verständiget wird, daß er sich zur Entrichtung der Erwerbsteuer erkläre u. sich von der Ausübung dieses Gewerbes bey hiesiger Zunft als Meister einverleiben lasse.

No. 7449. Protocoll mit Theresia Hauser wegen ihres ertrunkenen Knaben.

Da aus den gepflogenen Erhebungen, aus dem Obductionsbefunde u. aus der Vernehmung der Mutter hervorgeht, daß ihr Kind Peter Hauser auf dem Stege über den Wehrgraben zufällig mit dem Fuße sich anstieß, niederfiel u. in das Wasser stürzte u. in selben in Folge dieses Sturzes am Stick- u. Schlagfluße starb, sohin eines natürlichen Todes gestorben, auch Niemanden ein Verschulden zur Last liegt, u. auch nicht den Ältern Mangel an Aufsicht zu Schulden kommt, da ihn sein 7-jähriger Bruder begleitete, so ist dieses Protocoll samt den Acten in der Registratur aufzubehalten.

Herr Magistratsrath Knoll referirt.

No. 7238. Kreisamtscurrende dto. 5. Oct. 1843 Z. 12063 betreff Vorlage der gehörig instruirten Schulbesuchseingaben nebst den allfälligen Strafgeldern für die beiden Semester des Jahres 1843 bis 20. d.M.

Sind, nachdem die Schulbesuchsextrakte von der k.k. Kreishauptschule, der k.k. Mädchenschule, dann der Stadtpfarrschule am Berge, u. der Vorstadtschule in Aichet bereits vorliegen, mit den Ältern u. resp. gesetzlichen Vertretern der als nachlässig angezeigten Wochen- u. Wiederholungsschülern sogleich die nach § 178 der polit. Schulverfassung vorgeschriebenen Vernehmungen zu pflegen u. die Vernehmungsprotocolle nach den Wochen- u. Wiederholungsschülern abzusondern. In Betreff der Vorstadtpfarrschule in Ennsdorf aber von welcher Schule zuwider dem § 178 der polit.

Schulverfassung u. der mit Kreisamtscurrende dto. 4. May 1843 No. 5027/124 an sämtliche Dist. Coate u. Schuldistrikts Aufsichten herabgelangten hohen Regierungsdecrete dto. 19. Apr. 1843 Z. 10346, von den beiden abgelaufenen Semestern noch gar keine Schulbesuchsextrakte an den Magistrat vorgelegt wurden, ist dem Schullehrer Bernhard Benedickt rathschlägig u. unter Anschluß einer Abschrift der Kreisamtscurrende dto. 5. d.M. No. 12063/221 aufzutragen, daß er die nach den Wochen- u. Wiederholungsschülern abgesonderter gehörig unterfertigten Schulbesuchsextrakte für die beiden Semester des Jahres 1843 umso sicherer binnen 3 Tagen zur Einleitung der weiteren Amtshandlung hieher zu überreichen habe, widrigens derselbe hinsichtlich des andiktirten Pönfalles pr. 5 fl CMz durch die bisher unterlassene Vorlage dieser Schulbesuchsextrakte auf welcher jede weitere Amtshandlung beruht, für haftend erklärt werden müßte.

Weil übrigens der Termin zur Vorlage dieser Schulbesuchseingaben u. der hierauf zu pflegenden ämtlichen Verhandlungen mit gestrigen Tage schon expirirt ist, so ist sich wegen Zugestehung eines weiteren 4 wochentlichen Termines zur Vorlage dieser Extrakte u. der hierauf basirten weiteren Erhebungen mittelst Bericht an das k.k. Kreisamt zu verwenden.

Haydinger

Neuber Auskultant

Protocoll

Aufgenommen in der Sitzung am 21. Oktbr. 1843.

Gegenwärtige:

Herr Bürgermeister Heidinger

„ Magistratsrath Maurer

„ „ „ Buberl

„ „ „ Bleyer

„ „ „ Knoll

Sekretär Pospischil

ad Num. Erh. 6847 P. Nachdem mit magistratlicher Erledigung vom 11. Oktober 1843 Z. 6847 Pol. dem Franz Redl die unentgeltliche Kanzlei-Praxis bei diesem Magistrate gestattet, und er heute zur Ablegung des vorgeschriebenen Dienst-Eids vor den versammelten Rath berufen worden ist, wurde demselben nach vorausgegangener Eides- und Meineidserinnerung vorgehalten nachstehender Eid.

Sie werden heute vor Gott dem Allmächtigen u. Allwissenden einen reinen körperlichen und unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand, das heißt daß Sie nicht anders reden als Sie denken, und nicht anders denken als Sie reden, dahin ablegen, daß Sie Ihre Pflichten als Kanzleypraktikant genau und pünktlich erfüllen, Ihren Vorgesetzten zu gebührender Achtung und Folgsamkeit bezeugen, die ihnen ungetheilten Arbeiten fleißig und genau besorgen, die Expeditionen richtig und dem Originale getreu abschreiben u. collationiren, die vorgeschriebenen Amtsstunden strenge zu halten, und sich außerdem nöthigenfalls verwenden lassen, in allen Ihnen bekannt werdenden Amtsgeheimnissen, das strengste Stillschweigen beobachten, und sich jederzeit gewissenhaft, treu, eines anständigen, nüchtern u. tadellosen Wandel befleißigen wollen. Sie werden weiters schwören, daß wenn Sie als Aktuar in Criminalgeschäften verwendet werden, die Fragen und Antworten genauso niederschreiben werden, wie ihnen selbe in die Feder werden gesagt werden, daß Sie über alle sich hierbei ergebenden Vorfälle das strengste Stillschweigen beobachten, auch das ihnen anvertraute Gut getreulich bewahren werden. Endlich werden Sie auch noch schwören, daß Sie mit keiner geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch im Auslande in Verbindung stehen, sich auch in Zukunft nie eine solche nicht einlassen, u. wenn Ersteres der Fall wäre, selber sogleich entsagen wollen u. werden.

Hierauf leistete Franz Redl in die Hände des Herrn Vorsitzenden folgenden Eid:

Ich Franz Redl schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen körperlichen, unverfälschten Eid, ohne Gemüthshinterhalt oder zweideutigen Verstand dahin, daß ich das, was mir jetzt ist vorgehalten worden, und ich in allem wohl verstanden habe, so genau, gewissenhaft und pünktlich befolgen wolle und werde, als wahr mir Gott helfe!!!

Franz Redl

Haydinger

Pospischil Sekretär